

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3701
Urteil Nr. 101/2006 vom 21. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 700 und 861 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. April 2005 in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Saint-Josse-ten-Noode gegen das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), dessen Ausfertigung am 11. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 700 und 861 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass das Gerichtsverfahren, das Personen mittels eines Antrags einleiten, denen das Gesetz diese Form der Verfahrenseinleitung nicht ausdrücklich erlaubt, auch dann unzulässig ist, wenn die Regelwidrigkeit die beklagte Partei keineswegs benachteiligt hat, während die Klage, die Personen mittels einer mit einem Formfehler behafteten Vorladung einleiten, nur dann für unzulässig erklärt wird, wenn die Regelwidrigkeit den Interessen der Partei, die sie geltend macht, schadet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »;

2. « Verstößt Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass das Gerichtsverfahren, das Personen mittels eines Antrags einleiten, denen das Gesetz diese Form der Verfahrenseinleitung nicht ausdrücklich erlaubt, unzulässig ist, ohne dass diese Personen ihre Klage innerhalb einer neuen Frist wieder einleiten können, während Personen, die eine Klage mittels eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks einleiten, das wegen Verletzung des Gesetzes über den Sprachengebrauch für nichtig erklärt wird, in Anwendung von Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 in den Genuss einer neuen Frist gelangen, um ihre Klage erneut einzuleiten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob die Artikel 700 und 861 des Gerichtsgesetzbuches, ausgelegt in dem Sinne, dass die Klage von Personen, die durch einen Antrag eingeleitet werde, in dem Fall, wo das Gesetz diese Weise der Einleitung des Verfahrens nicht ausdrücklich erlaube, für unzulässig erklärt werde, selbst wenn die Regelwidrigkeit der beklagten Partei keinerlei Schaden zugefügt habe, während die Klage von Personen, die durch eine mit einem Formfehler behaftete Ladung eingeleitet werde, nur für unzulässig erklärt werde, wenn die Regelwidrigkeit die Interessen der Partei, die sie geltend mache, beeinträchtige, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien.

Der Hof wird ebenfalls gefragt, ob Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches, ausgelegt in dem Sinne, dass die Klage von Personen, die durch einen Antrag eingeleitet werde, in dem Fall, wo das Gesetz diese Weise der Verfahrenseinleitung nicht ausdrücklich erlaube, für unzulässig

erklärt werde, ohne dass sie ihre Klage innerhalb einer neuen Frist wieder einleiten könnten, während die Klage von Personen, die durch einen wegen Verstoßes gegen das Gesetz über den Sprachengebrauch für nichtig erklärten Antrag eingeleitet werde, in Anwendung von Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über eine neue Frist zum Wiedereinreichen ihrer Klage verfügten, mit den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen vereinbar sei.

B.2. Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Hauptanträge werden dem Richter durch eine Ladung unterbreitet, unbeschadet der besonderen Regeln, die auf freiwilliges Erscheinen und auf Verfahren auf Antrag anwendbar sind ».

Artikel 861 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Der Richter kann einen Verfahrensakt nur dann für nichtig erklären, wenn die bemängelte Unterlassung oder Regelwidrigkeit den Interessen der Partei, die die Einrede geltend macht, schadet ».

Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten bestimmt:

« [...] »

Durch die wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz für nichtig erklärten Akte werden die Verjährungsfrist und die bei Strafe des Verfalls vorgeschriebenen Verfahrensfristen unterbrochen.

[...] ».

In Bezug auf die Einrede

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates laufe die erste präjudizielle Frage darauf hinaus, den Hof nach der Tragweite des Anwendungsbereichs der Nichtigkeitstheorie gemäß dem Wortlaut von Artikel 860 des Gerichtsgesetzbuches zu befragen, obwohl darin nur die Artikel 700 und 861 des Gerichtsgesetzbuches angeführt würden. Die Frage sei somit gegenstandslos.

B.3.2. Artikel 860 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Ungeachtet der unterlassenen oder regelwidrig ausgeführten Formalität kann kein Verfahrensakt für nichtig erklärt werden, wenn die Nichtigkeit nicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt ist ».

Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates ist es keineswegs erforderlich, dass der Hof zum Anwendungsbereich der in Artikel 860 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Nichtigkeitsstrafe Stellung nimmt. Aus der Formulierung der ersten präjudiziellen Frage geht nämlich deutlich hervor, dass der Hof nach dem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen befragt wird, der sich aus der automatischen Anwendung der Strafe der Unzulässigkeit der Klage ergibt, ohne dass irgendein Schaden für die beklagte Partei besteht, wenn sie durch Antrag außerhalb der im Gesetz vorgesehenen Fälle eingereicht wird, während für denjenigen, der die Unzulässigkeit der Klage geltend macht, wenn die Vorladung mit einem Formfehler behaftet ist, ein Schaden nachgewiesen werden muss.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. In einem Urteil vom 27. Mai 1994 hat der Kassationshof erwogen:,

« dass aufgrund von Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches der Hauptantrag dem Richter durch eine Ladung unterbreitet wird, unbeschadet der besonderen Regeln, die auf freiwilliges Erscheinen und auf Verfahren auf Antrag anwendbar sind;

Dass die Artikel 860 und 861 desselben Gesetzbuches nicht auf Verstöße gegen diese Bestimmung, die zur Gerichtsorganisation gehört, anwendbar sind; » (*Pas. I*, 1994, S. 519, bestätigt durch Urteil vom 30. Oktober 1997, *Pas. I*, 1997, S. 1102).

Aus Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches in dieser Auslegung geht hervor, dass, wenn ein Rechtsunterworfener eine Gerichtsklage durch kontradiktorischen Antrag in einem Fall einreicht, in dem das Gesetz diese Weise der Verfahrenseinleitung nicht ausdrücklich vorsieht, die Klage für unzulässig erklärt werden muss, selbst wenn die Regelwidrigkeit der beklagten Partei keinen Schaden zugefügt hat.

Das Bestehen eines solchen Schadens muss hingegen nachgewiesen werden, wenn eine Vorladung mit einem Formfehler behaftet ist (Artikel 861 des Gerichtsgesetzbuches).

B.5. Eine Klage zur Einleitung eines kontradiktorischen Verfahrens wird im Allgemeinen durch eine Ladung durch Gerichtsvollzieherurkunde eingeleitet. Ein Antrag kann nur verwendet werden, wenn das Gesetz dies erlaubt oder vorschreibt.

B.6.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden in der präjudiziellen Frage erwähnten Kategorien von Rechtsunterworfenen beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Beschaffenheit der Regel, deren Missachtung zur Unzulässigkeit der Klage führt. In Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches ist nämlich eine zur Gerichtsorganisation gehörende Grundregel festgelegt, und Artikel 861 des Gerichtsgesetzbuches ist nur auf Formmängel anwendbar.

Der Hof muss jedoch noch prüfen, ob Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches, indem er zur Folge hat, dass die Klage unzulässig ist, wenn sie durch einen Antrag eingeleitet wird in einem Fall, in dem das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht, selbst wenn die Regelwidrigkeit der beklagten Partei keinen Schaden zugefügt hat, vernünftig gerechtfertigt ist im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.6.2. Bei der Annahme des Gerichtsgesetzbuches 1967 hat der Gesetzgeber die Ladung durch Gerichtsvollzieherurkunde als allgemeine Regel für die Einleitung eines kontradiktorischen Verfahrens festgelegt. Der in Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Antrag wurde jedoch in den Entwurf des Gerichtsgesetzbuches eingefügt als Weise zum Einreichen der Klage vor den Arbeitsgerichten auf Antrag des Ministers der Beschäftigung und der Arbeit eingefügt (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, S. 123) im Rahmen der « Lockerung der Form » des sozialen Verfahrensrechts, um die Kosten des Gerichtsvollziehers einzusparen, eine flexible Weise der Einleitung beizubehalten, die geläufig vor Verwaltungsgerichten angewandt wird, und um das Verfahren der Gerichtskostenhilfe zu vermeiden.

Anschließend haben verschiedene Gesetzesänderungen durch die Gesetze vom 30. Juni 1971, 22. Dezember 1977 und 23. November 1998 stattgefunden, um den Anwendungsbereich von Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches auf andere Anfechtungen auszudehnen, die zum Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichte gehören.

Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 « zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung » (*Belgisches Staatsblatt*, 21. Dezember 2005) hat Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches wie folgt abgeändert:

« § 1. Vor dem Arbeitsgericht können die Hauptanträge durch einen kontradiktorischen Antrag gemäß den Artikeln 1034*bis* bis 1034*sexies* eingereicht werden, unbeschadet der besonderen Regeln, die auf das freiwillige Erscheinen, auf Verfahren auf einseitigen Antrag hin und auf spezifisch durch nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetzesbestimmungen geregelte Verfahren Anwendung finden.

§ 2. In den in den Artikeln 508/16, 580 Nrn. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, 581 Nr. 2, 582 Nrn. 1 und 2 und 583 aufgezählten Sachbereichen werden die Anträge durch einen schriftlichen Antrag eingereicht, der bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts hinterlegt oder per Einschreibebrief an sie geschickt wird; die Parteien werden durch die Kanzlei vorgeladen, um in der durch den Richter festgelegten Verhandlung zu erscheinen. In der Vorladung wird der Gegenstand des Antrags vermerkt.

Die Bestimmungen von § 1 und des vierten Teils, Buch II, Titel V*bis*, einschließlich der Artikel 1034*bis bis* 1034*sexies*, sind nicht anwendbar.

§ 3. In den in Artikel 578 aufgezählten Angelegenheiten kann der Arbeitgeber durch kontradiktorischen Antrag geladen oder vorgeladen werden in der Grube, der Fabrik, der Werkstatt, dem Lager, dem Büro und im Allgemeinen dem zum Betrieb des Unternehmens, zur Ausübung des Berufes durch den Arbeitnehmer oder zur Tätigkeit der Gesellschaft, der Vereinigung oder der Gruppe dienenden Ort.

Die Ladung oder das Gerichtsschreiben können in diesem Fall einem Beauftragten des Arbeitgebers oder einem seiner Angestellten überreicht werden.

§ 4. In den in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten kann der Einspruch ebenfalls je nach Fall in den in § 1 of § 2 vorgesehenen Formen eingereicht werden ».

Aufgrund von Artikel 34 desselben Gesetzes tritt der vorerwähnte Artikel 4 an dem im königlichen Erlass festgesetzten Datum und spätestens am 1. September 2007 in Kraft.

B.7. Aus dieser letztgenannten Gesetzesänderung geht hervor, dass der Gesetzgeber für die Streitsachen, die zum Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichte gehören, spätestens ab dem 1. September 2007 den Antrag als verfahrenseinleitenden Akt zulassen wollte. Der Hof stellt jedoch auch fest, dass der Gesetzgeber Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches nicht abgeändert hat.

Solange diese neue politische Entscheidung nicht in Kraft getreten ist, muss davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene allgemeine Regel der Ladung weiterhin anwendbar ist. Diese allgemeine Regel ist Bestandteil der Gerichtsorganisation gemäß der in B.4 erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofes.

B.8. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

B.9. Mit der zweiten präjudiziellen Frage fragt der vorlegende Richter den Hof, ob Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches, ausgelegt in dem Sinne, dass die Klage von Personen, die durch einen Antrag eingeleitet werde, in dem Fall, wo das Gesetz diese Weise der Verfahrenseinleitung nicht ausdrücklich erlaube, für unzulässig erklärt werde, ohne dass sie ihre Klage innerhalb einer neuen Frist wieder einleiten könnten, während die Klage von Personen, die durch einen wegen Verstoßes gegen das Gesetz über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten für nichtig erklärten Antrag eingeleitet werde, in Anwendung von Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über eine neue Frist zum Wiedereinreichen ihrer Klage verfügten, mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

B.10. Wenn der Gesetzgeber den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt, muss er die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen zur Benutzung der Sprache seiner Wahl mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang bringen. Dabei muss der Gesetzgeber außerdem die sprachliche Vielfalt gemäß Artikel 4 der Verfassung berücksichtigen, in dem vier Sprachgebiete vorgesehen sind, darunter ein zweisprachiges. Er kann folglich die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege unterordnen.

B.11. Es ist vernünftig gerechtfertigt, die in Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 vorgesehene Möglichkeit nur den Verstößen gegen dieses Gesetz vorzubehalten und sie nicht auf die Kategorie von Personen auszudehnen, die eine Klage durch einen Antrag einreichen in den Fällen, in denen das Gesetz diese Weise der Verfahrenseinleitung nicht ausdrücklich erlaubt.

B.12. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 700 und 861 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass die Klage, die Personen durch einen Antrag in einem Fall einleiten, wo das Gesetz diese Weise der Verfahrenseinleitung nicht ausdrücklich erlaubt, unzulässig ist, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior